

bei dem Etat der chirurgisch-medicinischen Akademie unbeschadet des Zweckes derselben etwa thunliche Ersparnisse eintreten zu lassen," in Erwähnung. Bei dem Vereinigungsverfahren ist sich von Seiten der Regierung einverstanden damit erklärt worden, und daher findet man von Seiten der beiden Deputationen für angemessen, den Antrag zur Bestimmung zu empfehlen.

Demnach wird die Frage: Will die Kammer dem Antrage der I. Kammer beitreten? von 60 gegen 1 Stimme bejaht.

In Bezug auf den Bau- und Pensionsetat (H. und J.) sind keine Differenzen mehr vorhanden, und es konnte demnach

Abg. Secr. Richter auf Verlesung des königl. Decretes, die Staatsschuldentilgungskasse betr., übergehen. Er bemerkt, daß es die Mittheilung enthalte, daß das Gesetz wegen Errichtung der Staatsschuldentilgungskasse unter Berücksichtigung der ständischen Anträge, am 29. vorigen Monats in das Land erlassen worden sei, und daß der ständische Ausschuß, der nach dem Gesetze gewählt werden soll, dem ständischen Antrage gemäß, auch von der Verwaltung der unter dem Finanzministerium verbleibenden Hauptauswechsellungskasse, Kenntniß nehmen, und daß die Staatsschuldentilgungskasse den 31. December d. J. in Wirksamkeit treten soll. Die Deputation hat gegen diesen Termin nichts einzuwenden. Sodann liege noch im Decrete die Anforderung, daß von Seiten der 2. Kammer zur Wahl der Ausschußmitglieder geschritten werden möchte, und daß sie mit der Wahl so beginne, daß sie 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter zu wählen und dabei auf 1 Mitglied aus der Oberlausitz zu sehen habe. Es frage sich also, ob die Kammer mit der Deputation einverstanden sei, daß man gegen diese Mittheilung nichts einzuwenden habe.

Man findet von Seiten der Kammer auch nichts hierbei zu erinnern, und es wird vom

Präsident die Wahlhandlung auf die nächste Sitzung festgesetzt und bemerkt, daß dann auch die Geschäftsanweisung für diese Mitglieder verlesen werden soll.

Es wird nun über das Vorstehende sofort durch den Secr. Richter ein besonderes Protocoll aufgenommen, und durch die Abgg. Rost und Boke mit vollzogen. — —

Der letzte Gegenstand, zu welchem man jetzt gelangt, betrifft die fortgesetzte Berathung des fernerweiten Berichtes der zur Begutachtung des höchsten Decretes vom 27. Januar 1833, die Feststellung eines neuen Grundsteuersystems und die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen, so wie die dafür zu gewährenden Entschädigungen betreffend, von der 2. Kammer ernannten außerordentlichen Deputation.

Vizepräsident D. Haase begiebt sich als Referent auf die Rednerbühne und verliest den Punct 2. unter II. des jenseitigen Deputationsgutachtens (siehe Nr. 512. d. Bl. Seite 5709. Sp. 2.).

Referent D. Haase bemerkt hiezu, daß dieser Punct von der I. Kammer angenommen worden sei, jedoch unter der Modification, daß es heiße: „unter Hinzurechnung der Donativ-Gelder und der ordinären Beiträge.“

Abg. Akenstädt: Als ich in der letzten Sitzung den An-

trag stellte, den Gegenstand bis zur heutigen Sitzung ausgesetzt zu lassen, so geschah es, weil ich die Wichtigkeit der Sache erkannte, und den Gegenstand im Zusammenhang berathen zu sehen wünschte. Ich gestehe, daß ich mit Ungestlichkeit an die Sache gegangen bin; denn es handelt sich nicht davon, Tausende zu bewilligen, sondern der Gegenstand betrifft Millionen. Sollte die Befürchtung sich zur Wahrheit gestalten, welche von einem der Hrn. Staatsminister ausgesprochen worden ist, daß man sich von der Beiziehung der Steuerbefreiten eine zu große Hoffnung gemacht habe, so könnte selbst der Fall eintreten, daß das, was wir durch den Tilgungsfonds aufzubringen haben, dem gleich käme, was durch Beiziehung der Steuerbefreiten für die Staatskasse gewonnen wird. Indessen, ich will ganz davon absehen, und bin auch weit entfernt, Jemanden, dem die Verfassungsurkunde eine Entschädigung zugesichert hat, diese zu verweigern; nur, daß sie so werde, wie die Verfassungsurkunde verlangt, ist mein Wunsch, und ich wünsche daher, daß dieser Gegenstand von gleicher Seite erfaßt werde. Ich erinnere an den Fall, wo die Ständeversammlung sich in gleicher Lage befand, als es sich nämlich davon handelte, die Civilliste zu gründen. Auch damals fand man die Nothwendigkeit, die Sache von allen Seiten zu beleuchten. Man fragte sich: Was ist der Bedarf zur Erhaltung der Krone und ihrer Würde? Was wird an die Civilliste durch das Dominateinkommen abgetreten und was sind die Kräfte des Landes? Nachdem man auf allen diesen 3 Wegen fast zu demselben Resultate gelangt war, hatte man die vollkommene Beruhigung, daß das, was man aussprach, hinlänglich begründet sei. Ich bin der Deputation sehr dankbar für die Beleuchtung, welche sie über diese Frage mitgetheilt hat; ich finde sie aber nicht hinreichend. Wer möchte leugnen, daß mehrere Wege möglich seien, und ich hätte gewünscht, daß diese angegeben worden wären, um das Bedenken zu beseitigen, welches ich und wohl auch andere sich gestellt haben. Ich komme nun auf einen Weg, der mir der nächste zu sein scheint. Ich hätte glauben sollen, daß zunächst auf die Verhältnisse hätte zurückgegangen werden müssen, wie sie 1811 bestanden haben. Seit dieser Zeit sind die Staatsbedürfnisse in die alten und neuen Staatsabgaben geschieden worden. Zu den neuen Abgaben haben alle Staatsbürger, ohne alle Ausnahmen verhältnißmäßig beizutragen; wohl aber stehen bei den alten Staatsabgaben die Steuerbefreiten und die Verpflichteten einander gegenüber, und hier tritt der Fall ein, wo eine Entschädigung gegeben werden muß. Nun schien mir am nächsten zu liegen, wenn man fragt, worin denn die alten Steuerbedürfnisse im Vergleich der letzten Bewilligung von 1832 und 1833 zu der, welche wir jetzt zu machen, bestanden habe.

Indessen bin ich dabei irre geworden, da die meisten durch die Consolidation erloschen sind, welche durch die Vereinigung der fiscalischen mit der Steuerkasse, durch Eintritt der Verfassung und durch Umänderung des Steuerwesens stattfand. Mir scheinen einzig und allein nur noch die Beiträge zum Tilgungsfonds und zur Armee zu bestehen. Aber auch dieser Tilgungsfonds hat wesentliche Veränderungen erlitten; es ist ein nicht un-